

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Rappin
über Amt Bergen auf Rügen
Markt 5-6
18528 Bergen auf Rügen

Stadt Rappin
Einführung

25. Nov. 2020

3715 BA 6201

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 5. Oktober 2020
Mein Zeichen: 511.140.02.10338.20
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: Eric Kellermann
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen

Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2936
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: eric.kellermann@lk-vr.de

Datum: 5. November 2020

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Reiterhof Zirmoisel" der Gemeinde Rappin hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 (Posteingang: 5. Oktober 2020) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 1.000 mit Stand vom 27. Juli 2020
- Begründung mit Stand vom 27. Juli 2020

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Anwendung des Planungssicherstellungsgesetz

In der Begründung müssen alle Gründe für die Nichtanwendung eines „normalen“ Beteiligungsverfahrens dargelegt werden. Derzeit lassen sich keine Angaben dazu in der Begründung finden. Die Angabe der Gründe für die Anwendung des § 3 Planungssicherstellungsgesetz ist allerdings eine Grundbedingung. Ein reiner Verweis auf die „Corona-Pandemie“ als Begründung reicht nicht aus. Eine Anpassung ist unbedingt notwendig.

Hinweis zur Anwendung des Planungssicherstellungsgesetz: Derzeit ist nicht abzuschätzen, wie Gerichte über Bekanntmachungen bzw. Beteiligungsverfahren urteilen werden. Allerdings ist es fragwürdig, ob die Einsichtnahme mittels vorheriger Terminvereinbarung eine zu große Hemmschwelle für den Bürger bedeuten könnte. Die Gemeinde sollte diese Art der Beteiligung, also das nach § 3 Abs. 2 PlanSiG sogenannte „zusätzliche Informationsangebot“, überdenken. Sofern das Gericht das Vereinbaren von Terminen als zu hohe Hemmschwelle definieren würde, dann wäre das Beteiligungsverfahren juristisch angreifbar.

Aufgrund der besonderen Situation der „Corona-Pandemie“ in Verbindung mit dem PlanSiG und den dadurch nicht garantierten reibungslosen Ablauf der Beteiligungsverfahren ist es definitiv empfehlenswert Beteiligungsfristen, insbesondere der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, zu verlängern. Andernfalls kann die Beteiligungsfrist als zu kurz angesehen werden.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Unvollständige Planurkunde

In der Planurkunde fehlen die „Verfahrensvermerke“, die „Textlichen Festsetzungen“, „Hinweise“ und „Nachrichtliche Übernahmen“. Eine Anpassung ist notwendig.

Textliche Festsetzung „I.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Überschrift suggeriert, dass hier allein Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen werden. Tatsächlich erfolgt hier eine Kombination von Festsetzungen zu Art und Maß (Grundfläche, Geschossigkeit). Hinsichtlich der Geschossigkeit weise ich darauf hin, dass diese gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO als Zahl der Vollgeschosse festzusetzen ist. Im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit sind davon bewusst abweichende Festsetzung entsprechend zu erläutern bzw. zu begründen.

Textliche Festsetzung „I.4) Gestaltung (§ 12 BauGB)“

Der Verweis auf den § 12 BauGB ist hier nichtzutreffend, da sich daraus keine Ermächtigungsgrundlage für Festsetzungen zur Gestaltung ergibt.

Sofern gestalterische Festsetzungen, also „Örtliche Bauvorschriften“, getroffen werden, müssen die Rechtsgrundlagen demnach angepasst werden. Derzeit sind keine Verweise auf die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zu finden. Die Verweise sind vor allem in der Präambel zu ergänzen.

Nachrichtliche Übernahmen

In „Textliche Festsetzungen (Teil B)“ wird der Kapitelpunkt „II) Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB angeführt. Derzeit ist das Kapitel noch leer und insofern entbehrlich.

Zitierung

Auf der Planurkunde, sowie in der Begründung ist auffällig, dass unterschiedliche und teilweise unzulässige Schreibweisen in der Zitierung verwendet werden. Das Bundesjustizministerium hat in seinem „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ festgelegt, wie Gesetze, Paragraphen und Rechtsvorschriften zu zitieren sind. Danach werden Absatz und Satz des Paragraphen ausgeschrieben oder folgende Abkürzungen verwendet: „Abs.“ für Absatz, „Art.“ für Artikel, „S“ für Satz, „Nr.“ für Nummer und „Buchst.“ oder „lit.“ für Buchstabe. Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind dementsprechend anzupassen.

Bemaßung der Baufelder

Die Bemaßung der Baufelder ist unzureichend. Für die spätere Anwendung des Bebauungsplanes muss die Bemaßung eindeutig erkennbar sein. Insbesondere die Lage der Baufelder ist nicht nachvollziehbar. Eine Anpassung ist notwendig.

Planzeichenverordnung

Die Planzeichnung entspricht nicht der Planzeichenverordnung. Folgende Planzeichen sind betroffen:

- sonstiges Sondergebiet (korrekt wäre eine Darstellung ohne Schraffur)
- Grünfläche (korrekt wäre eine Darstellung ohne schwarze Punkte und in der Farbe „Grün mittel“)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (korrekt wäre eine durchgezogene Linie in „Grau dunkel“)
- Baugrenze (korrekt wäre eine Linie in einem dunkleren Blauton)

Planzeichen ohne Normcharakter

In der Planzeichnung werden Planzeichen ohne Normcharakter abgebildet. Es handelt sich wahrscheinlich um „Bestandsgebäude“, einen „Longierzirkel“ und einen „Reitplatz“. Planzeichen ohne Normcharakter müssen in der Legende wiederzufinden sein, sofern diese abgebildet werden.

Bauaufsicht

Bei dem eingereichten Planentwurf handelt es sich um einen bereits in Nutzung befindlichen umfänglichen Reiterhof mit einer großen Anzahl von Pferden.

Durch die Aufstellung des hier vorliegenden „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ wird der Reiterhof bauplanungsrechtlich geordnet.

Entsprechende Bauanträge sind für die Einzelobjekte zu stellen.

Bauordnungsrechtliche Einwände sind bei Anordnung der Baufelder nicht ersichtlich.

Umweltschutz

Bodenschutz

Neben den im Plan dargelegten bodenspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z.B. Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Vorgaben zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge, sollte auf Grund der Versiegelungen im Plangebiet, die einen vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktion bedeutet, die Entsiegelung entsprechender Flächen durch die Gemeinde geprüft werden.

Wasserwirtschaft

1. Trinkwasserschutzzonen

Durch das Vorhaben werden Trinkwasserschutzzonen und Gewässer II. Ordnung nicht berührt.

2. Wassertechnische Erschließung

2.1. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR) und ist mit ihm zu regeln.

2.2. Schmutzwasserentsorgung

Auf dem Grundstück Gemarkung Zirmoisel, Flur 1, Flurstück 19/2, ist dem Vorhabenträger, Herrn Steffen Waak, für die Einleitung von vollbiologisch gereinigtem häuslichem Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser die wasserrechtliche Erlaubnis WE 74/KK+RW/80/2004 vom 15.06.2004, in Änderung vom 15.01.2020 für den Abwasseranfall von 16 EW, befristet bis zum 31.12.2034 wasserbehördlich erlaubt worden.

Es wird eingeschätzt, dass der zukünftige Abwasseranfall durch die o.g. wasserrechtliche Erlaubnis nicht gedeckt ist. Durch die geplante Verdopplung der Ferienwohnungen von bislang zwei auf vier bis fünf sowie durch die Errichtung der gastronomischen Einrichtungen wird der gesamte Abwasseranfall steigen.

Aus diesem Grund ist Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu stellen.

In dem Antrag ist nachzuweisen, inwieweit die vorhandene vollbiologische Kleinkläranlage erweiterungsfähig ist oder ein Neubau erforderlich ist. Ferner ist zu untersuchen, ob ein Fettabscheider für die Vorbehandlung der Abwässer aus dem Bereich Gastronomie erforderlich wäre.

Die Abwasserbeseitigung gilt nur dann als dauernd gesichert, wenn zum Zeitpunkt der Baugenehmigung die neue wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt oder von der Wasserbehörde zugesichert ist.

Niederschlagswasser:

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen kann auf dem Grundstück verwertet oder naturnah versickert werden, wenn die Bodenbeschaffenheit und die Grundstücksgröße es zulassen. Das bedeutet, dass die Möglichkeit für die

geplante Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gegeben sein muss (Untergrundverhältnisse, Grundwasserstände, Grundstücksgröße, Versiegelungsgrad, Topographie usw. sind zu beachten und baugrundtechnisch zu untersuchen!)

Erfolgt die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA Arbeitsblatt A-138 (Ausgabe April 2005), handelt es sich hierbei um eine Gewässerbenutzung, welche der behördlichen Erlaubnis bedarf. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis hierfür ist ebenfalls bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern- Rügen zu stellen. Dies kann zusammen mit dem Erweiterungsantrag für die KKA erfolgen.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beurteilung einer künftigen Lagerung von Pferdemist ist nicht möglich.

Im Zuge der zweiten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist im Plan und in Begründung konkret zu erläutern, auf welcher Dunglege mit ausreichender Kapazität der beim Betrieb des Reiterhofes anfallende Pferdemist ordnungsgemäß zwischengelagert wird und auf welchen Flächen die Dungverwertung nach Düngerecht erfolgt.

Naturschutz

Das überplante Flurstück war nach einer Luftbildaufnahme von 2006 bis auf ein historisches Bestandsgebäude völlig ohne bauliche Nutzung. Es stellt sich daher die Frage, durch welches Genehmigungsverfahren der aktuelle bauliche Bestand und die vorhandenen Nutzungen erlaubt wurden und wie die entstandenen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen wurden.

Sollte es sich dabei um ungenehmigte Nutzungen handeln, sind im weiteren Verfahren auch die bereits erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft zu bilanzieren und zu kompensieren.

Für die Eingriffsermittlung ist die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung erforderlich. Die Abgrenzung der Biotoptypen sollte auf Grundlage der vom Landesvermessungsamt im Internet zur Verfügung gestellten Luftbilder erfolgen. Die Darstellung sollte mindestens im Maßstab des Planes erfolgen.

Im Planbereich befindet sich eine gesetzlich geschützte Allee/Baumreihe. Nach § 19 NatSchAG M-V ist die Beseitigung von Alleeen und Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten. Der gesamte Wurzelbereich plus einen Zuschlag von mind. 1,50 m sind von jeglichen Nutzungen freizuhalten, die zu einer Beeinträchtigung der Bäume führen können.

Für die vorgelegte Planung sind Aussagen zum Gehölzschutz gemäß der §§ 18 und 19 NatSchAG M-V zu treffen. Hierzu sind Baumart, Standort, Kronenumfang und Stammumfang in 1,30 m Höhe tabellarisch und mit Lageplan zu dokumentieren.

Für die Planung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten.

Kataster und Vermessung

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet. Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden. Verfahrensvermerke fehlen.

Abfallwirtschaft

Bitte tauschen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung unter Ver- und Entsorgung 2.4.2 zu den Planungsunterlagen hinzugegen den folgenden aus:

„Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“

Für die weitere Planung bezogen auf die spätere Befahrbarkeit der Straße sollte Folgendes beachtet werden:

Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern.“ Zum Paragraphen 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“

Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendeplassenmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 56 - 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/ -schleife nicht realisiert werden kann.

Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen.

Der Wendeplassenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen.

Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im Paragraphen 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“

Das bedeutet:

1. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt maximal 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.
2. Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben.

Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug.

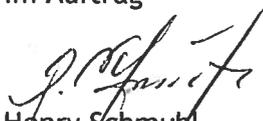
3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen).
4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen).

Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen.

Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt § 15 Abs. 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen:

„Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Bergen auf Rügen
Bauamt
Markt 5-6
18528 Bergen

Stadt Bergen auf Rügen
EINGEGANGEN

08. Nov. 2020

3445 3A 6201

Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/190/20

(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 05.11.20

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Reiterhof Zirmoisel“ der Gemeinde Rappin
Vorentwurfsfassung vom 27.07.2020, Stand 27.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Die EG-WRRL stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Das hier in Rede stehende Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Rügen. Das sich nordwestlich des Verfahrensgebietes befindliche Grabensystem entwässert in die Neuendorfer Wiek, die Bestandteil des EG-WRRL-berichtspflichtigen Küstengewässers „Nordrügenschens Bodden“ (Wasserkörper DEMS_WP_21) ist. Das sich südlich der Ortslage Zirmoisel befindliche Grabensystem entwässert in den EG-WRRL-berichtspflichtigen Venzer Graben (Wasserkörper RUEG-0600).

Laut Unterlagen wurde im Januar 2020 für den bestehenden Reiterhof eine vollbiologische Kläranlage für 16 EW mit Befristung bis Ende 2034 wasserbehördlich genehmigt. Mit Umsetzung des hier in Rede stehenden Vorhabens ist ein kapazitiver Ausbau der Schmutzwasserentsorgung vorgesehen. Angaben in welcher Größenordnung dieser erfolgen soll und in welche Vorflut der Kläranlagenablauf entwässern wird, liegen nicht vor. Da in den Unterlagen zugleich nicht abschließend ausgeführt wird, ob das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

bzw. das umliegende Grabensystem abgeleitet werden soll, kann seitens des StALU VP auch keine abschließende Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den EG-WRRL-Zielstellungen erfolgen.

Nach meiner fachbehördlichen Einschätzung lässt die Datenlage auf dem Vorentwurfsstand einer Bauleitplanung eine Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Konformität mit der EG-WRRL nicht zu.

Eine abschließende Stellungnahme seitens des StALU Vorpommern hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der EG-WRRL (§§ 27, 44, 47 WHG) kann erst bei Vorlage der Detailunterlagen/ Erschließungsplanungen erfolgen. Inwieweit hierbei die Erarbeitung eines Wasserrechtlichen Fachbeitrages WRRL notwendig sein kann, entscheidet im Zulassungsverfahren die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen. Die quantitative Ermittlung und qualitative Bewertung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist hierbei zu beachten.

Im Übrigen weise ich vorsorglich auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hin, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen. Für Rückfragen stehen Ihnen Fr. Tülsner (03831/6964402) und Hr. Bunzel (03831/6964404) zur Verfügung.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Wegener, Frank

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Donnerstag, 5. November 2020 06:27
An: -Stadtplanung
Betreff: 20289, vorh. B-Pan N. 2 und S13397, 2. Änderung FNP, Gemeinde Rappin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 05.10.2020 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
1-20000, Postfach, Rostock
10000, Postfach 10000
10000, Postfach
Tel. 0381 77 134
Fax 0381 77 134

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>



**Wasser- und Bodenverband
„Rügen“
Der Verbandsvorsteher
Bahnhofstraße 6
18528 Teschenhagen
Korperschaft des öffentlichen Rechts**

WBV „Rügen“, Bahnhofstraße 6, 18528 Teschenhagen

Amt Bergen auf Rügen
Der Amtsvorsteher
PF 1561

18528 Bergen auf Rügen

[]

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.10.2020

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
Ko



Teschenhagen
15.10.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Reiterhof Zirmoisel“ und 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rappin
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger TÖB gemäß §4 (1) BauGB und §3 (1) BauGB

Stellungnahme: 161 / 2020

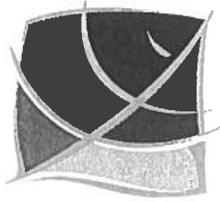
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ werden durch das vorliegende Vorhaben
nicht berührt. Es befinden sich keine Gräben und Anlagen des Verbandes im Planungsraum.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

T. Schulze
Geschäftsführer





Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Rügen · Pantow 13 · 18528 Zirkow

Amt Bergen auf Rügen
Bauamt
Stadtplanung
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Stadt Bergen auf Rügen
EINGEGANGEN

29. Okt. 2020

3333 | BR | 6201

Forstamt Rügen

Bearbeitet von: Frau Hinte
Telefon: 038393-436531
03994-279982
Fax: 03994-235414
E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.382
Pantow, den 27. Oktober 2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Reiterhof Zirmoisel“ der Gemeinde Rappin

Stellungnahme des Forstamtes Rügen

Ihre Unterlagen vom 05.10.2020, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Paarmann,

im und 30 m um den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans herum befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹. Das westlich angrenzende Gehölz auf den Flurstücken 24 und 25 ist nach Einzelbaumschutz zu beurteilen.

Der nach § 20 Landeswaldgesetz vorgeschriebene Waldabstand von 30 m wird eingehalten.

Das forstbehördliche Einvernehmen wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Pries
Forstamtsleiterin

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 219)

